Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 124. Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden. **1922.**

Landtagsverhandlungen.

98. Sitzung.

Donnerstag, den 2. März 1922.

Präsident Fräßdorf eröffnet 11 Uhr 15 Minuten die Sitzung.

Am Regierungstisch die Minister Fellisch, Fleißner und Lipinski mit Regierungsvertretern.

Präsident:

Beim Präsidium ist eine Eingabe des Hrn. Kreishauptmanns v. Nostitz-Wallwitz eingegangen, die sich in längeren Darlegungen auf die Ausführungen des Hrn. Ministers des Innern vom 16. Februar bezieht. Es ist eine Abschrift eines Schreibens, das an das Ministerium des Innern gerichtet ist. Es werden von dieser Zuschrift Durchschläge gemacht und den einzelnen Fraktionen je ein Exemplar zugestellt werden. Im übrigen lege ich jetzt schon das Schreiben des Hrn. v. Nostitz-Wallwitz in der Kanzlei zur Einsicht für die Herren Abgeordneten aus.

Punkt 1 der Tagesordnung: Kurze Anfrage. (Drucksache Nr. 581.)

Abg. Heßlein (Ztr.) [Chrstl. Vp.] verliest die Anfrage, die folgenden Wortlaut hat:

Im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. Nr. 78 vom 29. Juli 1921) heißt es in Abs. 2 des § 2:

„Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, ... daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll."

Daraus ist klar ersichtlich, daß gemäß Art. 149 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Satz 1:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen."

eine Anmeldung der Kinder zum Religionsunterrichte nicht erforderlich ist, daß vielmehr lediglich nur eine Abmeldung zu erfolgen hat, wenn die Erziehungsberechtigten die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern nicht wünschen. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung besagt ausdrücklich, daß auch diese Abmeldung „während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden" kann.

Ist die Staatsregierung bereit, sich auf den Boden des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 zu stellen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen?

Zur Beantwortung der Anfrage erhält das Wort

Regierungsvertreter Ministerialdirektor **Dr. Michel:**

Die Regierung hat auf die kurze Anfrage in Drucksache Nr. 581 folgende Erklärung abzugeben:

Die Regierung kann der Ansicht nicht zustimmen, daß § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 eine Bestätigung dafür enthalte, daß die Anmeldung der Kinder zum Religionsunterricht nicht verlangt werden dürfe. Daraus, daß die Gesetzesstelle der Anmeldung zum Religionsunterricht nicht Erwähnung tut, folgt keineswegs die Unzulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung gewisser Fälle der Anmeldung. (Sehr richtig! bei den Unabh.) Hätte der Gesetzgeber alle Fälle, in denen die Abgabe von Erklärungen der Eltern wegen Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht in Frage kommt, regeln wollen, so wäre auch der Fall der Wiederanmeldung vom Religionsunterricht abgemeldeter Kinder mit zu regeln gewesen. (Sehr richtig! bei den Unabh.) Das dies nicht geschehen ist, beweist, daß gar nicht die Absicht bestanden hat, Bestimmungen darüber zu treffen, ob die Willenserklärungen der Eltern wegen Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht auf den Fall der Abmeldung beschränkt bleiben sollen oder nicht, sondern daß lediglich bestimmt werden sollte, daß bei solchen Erklärungen die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist. Keinesfalls aber enthält der angeführte § 2 Abs. 2 den Ausspruch, daß keine Anmeldung zum Religionsunterricht gefordert werden darf.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die vom Fragsteller vertretene Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen zutreffend ist, denn das Kultusministerium hat keine Vorschrift erlassen, durch die schlechthin die Anmeldung der Kinder zum Religionsunterricht gefordert wird. Insbesondere enthält die Verordnung des Kultusministeriums vom 8. Januar 1921 (Min.VOBl. S. 6) keine solche Anordnung, sondern sie verlangt nur von den Erziehungsberechtigten, daß sie bei der Anmeldung von Kindern zur Volksschule erklären, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht. (Sehr richtig! bei den Soz.) Dieser Auffassung ist auch die Reichsregierung bei der Beantwortung der Anfrage des Abg. Dr. Boeling beigetreten (vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 2915 vom 3. November 1921).

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag wegen Strafverfolgung eines Abgeordneten. (Drucksache Nr. 580.)

Berichterstatter Abg. **Bünger** (Dtsch. Vp.)

Hrn. Abg. Ellrodt (Kom.) ist vom Amtsgericht ein Strafbefehl zugestellt worden, der auf 150 M. Geldstrafe lautet, und zwar wegen zweier Artikel, die in der Zeitung „Der rote Kurier" im September vorigen Jahres erschienen sind. Der erste Artikel ist überschrieben „Kappisten im Anmarsch" und geht davon aus, daß die Kappisten, wie es hier heißt, nicht mit der nötigen Schärfe von der Regierung bekämpft würden. Es ist angespielt worden auf die Meldung von Weißmann, wonach die Kappisten sich in Bayern verschanzt hätten, wobei allerdings der Irrtum unterlaufen ist, als wenn das im vorigen Jahre gewesen wäre, während es nach dem Bericht von Weißman im Jahre 1920 schon gewesen sein soll. In den Schlußworten dieses Artikels findet der Staatsanwalt und das Amtsgericht die Aufforderung zum Gebrauche der Gewalt und den Grund zum Strafantrag.

Der zweite Artikel geht davon aus, daß in Berlin eine Gedächtnisfeier für die jugendlichen Helden, die bei Langemarck-Dixmuiden gefallen sind, zu veranstalten. Hieran ist die Vermutung geknüpft, daß nicht die jugendlichen Helden, sondern vielmehr die Kindermörder von Ypern, wie es in dem Artikel heißt, gefeiert werden sollten, und es wird dazu aufgerufen, diese Feier zu verhindern.

Diese Sache ist zwangsläufig an uns gekommen; denn nachdem der Einspruch erhoben worden ist, hat der Staatsanwalt zunächst nicht einzugreifen, sondern das Gericht hat zu erkennen, und ehe das geschieht, muß der Landtag seine Genehmigung erteilen. Hr. Abg. Ellrodt hat dazu erklärt: Ich beziehe Arbeitslosenunterstützung von wöchentlich 216 M., außerdem 90 M. wöchentlich als Arbeitslosenrat. Ich bin verantwortlicher Redakteur des „Roten Kuriers", beziehe aber keine Entschädigung. Dann hat er sich weiter darüber ausgelassen, daß er den Artikel gekannt hat, daß er aber nicht angenommen hat, dieser Artikel werde in Berlin Unruhen hervorrufen, wenn es auch richtig sei, daß die Zeitung in Berlin gehalten werde. Der Berichterstatter stellte sich auf den Standpunkt, daß die Genehmigung zu erteilen sei, wenn es sich um Aufreizung zur Gewalt handle und die Gefahr damit verbunden sei, daß neue Unruhen entstehen. Der Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung wurde mit 9 zu 9 Stimmen abgelehnt. Der Ausschuß schlägt daher vor: Der Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung wird abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses mit 43 Stimmen der Rechten gegen 40 Stimmen der Linken abgelehnt, d. h. also, die Genehmigung zur Strafverfolgung ist erteilt worden.

(Abg. Siewert: Ein Sieg der Demokratie, da können die Demokraten stolz sein! — Abg. Dr. Seyfert: Ein Sieg des Rechts! — Abg. Schneller: Bravo!)

Punkt 3 der Tagesordnung: Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 100, den Entwurf eines Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben. (Mündlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache Nr. 583)

(Vgl. Landtagsbeilage Nr. 122 S. 418.)

Abg. **Winkler** (Soz.):

Der Haushaltausschuß A hat beschlossen, zum Zweck der Rücksprache in den Fraktionen ein Rechtsgutachten entweder der juristischen Fakultät der Universität Leipzig oder des Justizministeriums beizuziehen. Ein schlüssiger Bescheid dieser Frage kann noch nicht gegeben werden. Wenn wir heute die Vorlage Nr. 100 annehmen würden, so würde folgendes eintreten, daß die Fraktionen, die jetzt für die Vorlage stimmen, auch ganz logischerweise für die Mittel später sorgen müßten. Es würde eine Zwangslage für diejenigen entstehen, die heute für die Vorlage Nr. 100 stimmen würden. Anderseits, wenn die Vorlage heute abgelehnt würde, würden auch diese Parteien ganz selbverständlich später, selbst wenn sie für den Antrag Nr. 547 stimmen wollten, diesen Antrag ablehnen müssen. Um diese Zwangslage für die einzelnen Fraktionen zu vermeiden, beantrage ich, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und die Regierung zu ermächtigen, im Sinne der Punkte 1—6 des Antrages Nr. 583 zu verfahren, über die im Rechtsausschuß eine Meinungsverschiedenheit nicht bestand.

Die Punkte 1—6 des Antrages Drucksache Nr. 583 lauten:

1. §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. im § 7 Abs. 1 vorletzten Satz am Ende die Worte „erhalten haben" zu streichen, im übrigen aber § 7 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. §§ 8 und 9 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. den ganzen Gesetzentwurf mit der zu § 7 beschlossenen Änderung im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. die Eingaben des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und des Pfarrers emer. Dr. Albert Schwarz in Leipzig für erledigt zu erklären.

Auf Vorschlag des Abg. Blüher (Dtsch. Vp.) wird Punkt 3 der Tagesordnung einschließlich des Antrages Winkler (Soz.) vorläufig zurückgestellt, um den Fraktionen zunächst Gelegenheit zu geben, sich untereinander zu verständigen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 103, den Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung von Schreibgebühren und über Änderung einiger Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 betreffend.

(Vgl. Landtagsbeilage Nr. 122, S. 418.)

Abg. **Bünger** (Dtsch. Vp.):

Es könnte zweifelhaft sein, ob es nicht besser gewesen wäre, diese Vorlage — es ist ein gewisses Flickwerk, das hier ausgeführt wird — zu vertagen bis zur Neuordnung des Gerichtskostenwesens im Reiche. Der Hr. Justizminister des Reiches hat am 16. Februar erklärt, das Gerichtskostengesetz werde zurzeit einer gründlichen Revision unterzogen. Es handelt sich hauptsächlich darum, das ganze Gerichtskostenwesen wesentlich zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Ich nehme also an, daß wir über kurz oder lang doch wieder zu einer neuen Beratung dieses Gegenstandes kommen werden. Aber immerhin ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Staat die Gebühren erhöhen will, um den Mißstand zu beseitigen, der sich dadurch herausgestellt hat, daß die dem Staate tatsächlich entstehenden Kosten für Abschriften nicht im Einklang mit den dafür zu bezahlenden Gebühren stehen. Aber ich glaube, wir können doch die Vorlage heute nicht gleich in zweiter Beratung annehmen, sondern müssen uns erst im Rechtsausschuß damit beschäftigen. Wir müssen vor allen Dingen nachprüfen, ob die zahlreichen Rechtsbestimmungen des Reiches und des Landes, die hier einschlagen, überall berücksichtigt sind. Die Zustellungsgebühr, die bisher allerdings nur 15 Pf. betrug, soll auf 1 M. erhöht werden. Das scheint mir, offen gesagt, nicht hoch genug, denn wenn die Zustellung nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch die Post vorgenommen wird, entstehen ganz andere Gebühren. Bei der Berechnung der Vermögenschaft ist eine Befreiungsgrenze festgesetzt von 5000 M. (Zuruf: Das ist viel zu wenig!); aber nun gibt es auch Abwesenheitspflegschaften, also Pflegschaften für solche Vermögen, die einfach im Stiche gelassen worden sind. Es ist nicht begründet, daß diese gebührenfrei verwaltet werden, wenn sich der Betreffende selbst nicht darum kümmert. Für Volljährigkeitserklärungen, die nach den neueren Gesetzen auch von Landes wegen erfolgen müssen, ist eine Mindestgrenze von 3 M. festgesetzt. Das scheint mir deshalb zu wenig als Mindestbetrag, weil derartige Erklärungen bis zu 5000 M. überhaupt gebührenfrei bleiben. Es wird sich da also nur um Gegenstände über 5000 M. handeln. Wenn da eine Mindestgebühr von 3 M. festgesetzt wird, so erscheint mir das nicht hoch genug. Dann müssen wir uns auch mit der Frage der Kosten- und Gebührensätze für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften näher befassen. Die Gebühren für die Eintragung ins Register sind bei den genannten Gesellschaften, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sehr hoch bemessen, namentlich, wenn man berücksichtigt, daß bei Zuschüssen von neuem Kapital, die über 1 Mill. M. hinausgehen, ganz erhebliche Steigerungen stattfinden. Demgegenüber sind für Einzelkaufleute, die doch auch einen großen Geschäftsbetrieb haben können, die Eintragungsgebühren der Firmen ganz außerordentlich niedrig bemessen. Endlich möchte ich auch dafür sein, daß man die Pfennigwirtschaft in dem Gerichtskostengesetz ganz beseitigt. Wir haben aber noch eine ganze Menge Positionen darin, wo mit 20 Pf. und dergleichen gerechnet wird. Es müßte das ein für allemal auf Mark abgerundet werden. Im allgemeinen möchte ich darauf hinweisen, daß man darauf hinarbeiten möchte, auch seitens der sächsischen Justizverwaltung das Schreibwerk einzudämmen. Es läßt sich da noch dieses oder jenes, das nicht unbedingt nötig ist, abschaffen. Im Anschluß daran möchte ich sagen, daß es sich empfiehlt, die Urteile nicht so lang zu machen. Die Länge der Urteile macht es nicht!

Die Vorlage wird darauf einstimmig dem Rechtsausschuß überwiesen.

Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Menke u. Gen., die Erstattung verloren gegangenen Arbeitsverdienstes an Schöffen und Geschworene usw. betreffend (Drucksache Nr. 446), sowie über eine hierzu eingegangene Eingabe. (Anderweiter mündlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache Nr. 579.)

Berichterstatter Abg. **Weckel** (Unabh.):

Der Antrag Menke u. Gen., der seinerzeit im Plenum besprochen, dann im Rechtsausschuß eingehend durchberaten, im Plenum noch einmal beraten und dann wieder an den Rechtsausschuß verwiesen worden ist, hat durch die Mehrheit des Ausschusses folgende Form erhalten:

I. die Regierung zu ersuchen, durch geeignete schleunige Maßnahmen dahin zu wirken, daß durch Reichs- oder Landesgesetz die Vergütungen für Schöffen und Geschworene, für Mitglieder der Mieteinigungsämter, der Steuer-, Bezirks- und Kreisausschüsse sowie der Bezirksversammlungen in einer den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden mit der Maßgabe, daß eine Besserstellung derjenigen Personen erfolgt, bei denen eine Einbuße an Erwerb oder Einkommen eintritt, daß aber die höhere Entschädigung nicht gezahlt wird an Personen, die ein höheres Jahreseinkommen als 50000 M. haben, endlich, daß den Handelsrichtern die entstandenen Reisekosten vergütet werden;

II. die Eingabe des Bezirksverbandes Rochlitz durch vorstehenden Beschluß für erledigt zu erklären.

Die zweite Aussprache im Rechtsausschuß hat so gut wie nichts Neues zutage gefördert. Es sind in der Hauptsache die Anträge, die von Hrn. Abg. Bünger hier im Plenum als Neuformulierungen des Antrags angebracht worden sind, durchgesprochen und eingefügt worden. Die Minderheit dagegen, bestehend aus der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei und der Kommunistischen Partei, blieb auf ihrem Standpunkt stehen und beantragt:

die Regierung zu ersuchen, durch geeignete schleunige Maßnahmen dahin zu wirken, daß durch Reichs- oder Landesgesetz die Vergütungen für Schöffen und Geschworene, für Zeugen und Sachverständige, für Mitglieder der Mieteinigungsämter, der Steuer-, Bezirks- und Kreisausschüsse sowie der Bezirksversammlungen in einer den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden mit der Maßgabe, daß eine Besserstellung der Personen erfolgt, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen oder allein ohne Hilfskräfte arbeiten, sofern sie eine Einbuße an Arbeitsverdienst haben.

Der Minderheit kommt es darauf an, daß die in abhängigem Arbeitsverhältnis stehenden Personen bei der Teilnahme an solchen Ausschüssen dieselben Vorteile genießen wie die übrigen Personen, daß sie auch keinen Arbeitsverlust, und sei er noch so gering, zu verzeichnen haben. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Mehrheitsantrages. Die Minderheit bittet, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Abg. **Graupe** (Soz.):

Die Regierung hat im Rechtsausschusse ausdrücklich hervorgehoben, daß die Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst derartige technische Schwierigkeiten mit sich bringen würde, daß eine Arbeitsüberlastung der betreffenden Beamten die Folge wäre und daß das schon aus diesem Grunde abgelehnt werden müsse. Die Regierung hat ausdrücklich hervorgehoben, daß man natürlich die Spitzenlöhne als Grundlage der Entschädigung festzulegen hat. Wenn das eine sozialdemokratische Regierung erklärt, so müßten auch die übrigen sozialistischen Fraktionen dieser Erklärung Vertrauen entgegenbringen können. (Sehr richtig!) Ich bitte deshalb, den Antrag des Rechtsausschusses von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Abg. Dr. **Bünger** (Dtsch. Vp.):

Die beiden Anträge, der Minderheits- und der Mehrheitsantrag, haben sich in der letzten Ausschußsitzung einander so angenähert, daß ich glaube, wenn wir noch eine Ausschußsitzung hätten, wären sie ganz gleich geworden. Vor allen Dingen hat der Minderheitsantrag fallen gelassen, daß das ganze entgangene Arbeitsverdienst auf Heller und Pfennig ersetzt werden soll, und zwar auf Grund der Erklärungen des Regierungsvertreters, der erklärte, in den Tagegeldern sei schon ein Teil des entgangenen Arbeitsverdienstes mit enthalten. Wir können nicht außerdem noch den ganzen Arbeitsverdienst festsetzen. Die beiden Anträge unterscheiden sich nur noch dadurch, daß der Minderheitsantrag höhere Entschädigungen nur für solche Leute gewähren soll, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, oder für Kleingewerbetreibende, d. h. für solche, die ohne Hilfskräfte arbeiten, während wir allen, die einen Arbeitsverdienst verlieren, eine höhere Entschädigung zugestehen wollen, wohlgemerkt, aber nicht denjenigen, die ein höheres Jahreseinkommen als 50000 M. haben. Sie werden mir zugestehen, daß zwischen den beiden Anträgen kein grundlegender Unterschied mehr besteht, aber unser Antrag ist doch besser insofern, als er demjenigen, der weniger als 50000 M. Einkommen hat, den entgangenen Verdienst ersetzen will, allerdings nur bis zu einer Maximalgrenze, wenn wirklich ein solcher Verlust eingetreten ist. Ich bitte also, unseren Antrag anzunehmen.

Der Mehrheitsantrag wird, nachdem der Minderheitsantrag abgelehnt worden war, einstimmig angenommen.

Darauf kehrt man zu Punkt 3 der Tagesordnung zurück.

Präsident:

Die Herren, die erst Bedenken hatten, den Punkt 3 von der Tagesordnung abzusetzen, wenigstens in einigen seiner Teile, haben sich in-

SLUB
Wir führen Wissen.